

Landwirtschaftskammer + Industrie- und Handelskammer

Doppelte Beitragszahlung

Im Fall des Auftretens einer doppelten Beitragspflicht werden immer wieder Fragen der Berechtigung und zu Möglichkeiten der Befreiung gestellt.

Grundsatz: Beitragszahlung

Immer mehr Landwirte erzielen in einem Nebenbetrieb zur Landwirtschaft gewerbliche Einkünfte, z.B. in Form der Direktvermarktung bei Vermarktung von Erzeugnissen der zweiten Verarbeitungsstufe, durch Zukauf von anderen Erzeugerbetrieben oder durch den Betrieb von Biogas- oder Photovoltaikanlagen. Mit Veranlagung zur Gewerbesteuer entsteht neben der Beitragspflicht bei der Landwirtschaftskammer auch eine Beitragspflicht bei der Industrie- und Handelskammer.

Die Beiträge der IHK werden dabei als Grundbeiträge und Umlagen erhoben. Bemessungsgrundlage ist der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb. Der Gewerbeertrag ist dem Gewerbesteuerbescheid und der Gewinn aus Gewerbebetrieb dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen.

Ausnahme: Beitragsfreistellung

Für alle IHK Mitglieder gilt:

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften werden vom Beitrag zur IHK freigestellt, wenn ihr Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro im Jahr nicht übersteigt.

Für Landwirte greift eine Sonderregelung:

IHK-Zugehörige, die oder deren sämtliche Gesellschafter vorwiegend Landwirtschaft betreiben und bereits einen Beitrag an die Landwirtschaftskammer entrichten, werden lediglich mit einem Zehntel der Bemessungsgrundlage zum IHK-Beitrag veranlagt.

KONKRET:

Für Landwirte, die einen gewerblichen Nebenerwerb betreiben, kann eine Befreiung von dem IHK-Beitrag beantragt werden, wenn der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb unter 52.000 Euro im Jahr bleibt.

WICHTIG:

- Die Befreiung erfolgt nur auf Antrag (ein entsprechendes Formular findet sich auf der Homepage der IHK)
- Der Antragsteller muss die Voraussetzungen (Höhe Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb und Beitragspflicht bei der Landwirtschaftskammer) für die Befreiung nachweisen. Die Beitragspflicht bei der Landwirtschaftskammer kann dabei durch Vorlage des Grundsteuerbescheides belegt werden.

Rechtsgrundlage: Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in Verbindung mit der Beitragsordnung und der Wirtschaftssatzung/Haushaltssatzung der jeweiligen IHK